



Bürgerinformation

Hauptstrasse 56
90547 Stein

Telefon: 0911-6801 - 0
Telefax: 0911-6801 -1977
info@stadt-stein.de
www.stadt-stein.de

zur 1. Sitzung des Ferienausschusses
am 16.08.2022

zu Drucksachen Nr.: 0756/2022

Energieeinsparmaßnahmen der Stadt Stein

Sachverhalt (Problembeschreibung/Begründung):

Ausgangslage

Auf Grund der durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) am 23.06.2022 ausgerufenen zweiten Stufe des „Notfallplans Gas“, sind auch die Kommunen angehalten tätig zu werden. Bei der sogenannten „Alarmstufe“ ist aktuell die Versorgungssicherheit gewährleistet, aber die Lage ist angespannt. Der „Notfallplan Gas“ hat drei Stufen, die dritte ist die Notfallstufe. Die Ausrufung der Alarmstufe begründet sich auf die seit dem 14. Juni 2022 bestehende Kürzung der Gaslieferungen aus Russland und das weiterhin hohe Preisniveau am Gasmarkt.

„Nähere Erläuterungen zur Einordnung:

1. Zum Notfallplan Gas

Die Alarmstufe nach Art. 11 der EU-Verordnung über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung ist gem. Art. 11 Abs. 1 der europäischen SoS-Verordnung dann auszurufen, wenn eine Störung der Gasversorgung oder eine außergewöhnlich hohe Nachfrage nach Gas vorliegt, die zu einer erheblichen Verschlechterung der Gasversorgungslage führt, der Markt ist aber noch in der Lage, diese Störung oder Nachfrage zu bewältigen, ohne dass nicht marktbasierende Maßnahmen ergriffen werden müssen. Wer jetzt Gas spart, hilft mit, Vorsorge für den Fall von Lieferengpässen zu treffen.“

„Der „Notfallplan Gas“ basiert auf der sogenannten europäischen SoS-Verordnung, d.h. konkret der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung. Er regelt die Gasversorgung in Deutschland in einer Krisensituation. Der „Notfallplan Gas“ kennt drei Eskalationsstufen – die Frühwarnstufe, die Alarmstufe und die Notfallstufe.

2. Zu den zusätzlichen Maßnahmen

Gasreduktion im Stromsektor

In einer drohenden Gasmangellage muss Deutschland den Gasverbrauch in der Stromerzeugung deutlich reduzieren können, um das dann fehlende Gas zu ersetzen und so die Folgen des Gasmangels abzumildern. Aus diesem Grund will die Bundesregierung auf der Erzeugungsseite befristet bis zum 31. März 2024 eine Gasersatz-Reserve auf Abruf einrichten. Dafür werden Kraftwerke, die bereits heute als Reserve dem Stromsystem zur

Verfügung stehen, ertüchtigt, um kurzfristig in den Markt zurückkehren zu können. Das bedeutet, dass der kurzfristige Einsatz von Kohlekraftwerken im Stromsektor für den Bedarfsfall auf Abruf ermöglicht wird.

Dazu hat die Bundesregierung die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen, um Gas in der Stromerzeugung zu ersetzen. Das Bundeskabinett hat das sogenannte Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz am 8. Juni 2022 im Kabinett verabschiedet.

Gas trug 2021 zu ca. 15 Prozent zur öffentlichen Stromerzeugung bei. Der Anteil dürfte in den ersten Monaten 2022 aber schon geringer sein. Durch die Maßnahmen zur Reduktion des Gasverbrauchs kann das Stromerzeugungsangebot in einer kritischen Gasversorgungslage um bis zu 10 GW ausgeweitet werden, wodurch der Gasverbrauch zur Stromerzeugung substantiell reduziert wird.

Gas-Auktionsmodell für den Industrie-Verbrauch

Noch im Sommer soll ein Gasauktions-Modell an den Start gehen, das industrielle Gasverbraucher anreizt, Gas einzusparen. Dazu entwickeln der Marktgebietsverantwortliche Trading Hub Europe (THE), die Bundesnetzagentur (BNetzA) und das BMWK ein Gas-Regelenergieprodukt, mit dem Industriekunden gemeinsam mit ihren Lieferanten gegen eine rein arbeitspreisbasierte Vergütung ihren Verbrauch in Engpasssituationen reduzieren und Gas dem Markt zur Verfügung stellen können (Demand-Side Management). Damit wird - einer Auktion gleich - ein Mechanismus geschaffen, der industriellen Gasverbrauchern einen Anreiz gibt, Gas einzusparen, das dann wiederum zum Einspeichern genutzt werden kann. Das Modell soll dafür sorgen, dass möglichst viele Gas-Mengen für etwaige Engpasssituationen im kommenden Winter bereitstehen.

Bundesnetzagentur zur Gasversorgungslage

Die Bundesnetzagentur hat Szenarien berechnet und damit die Gasmengenentwicklung bis Juni 2023 bestimmt. Diese Szenarien zeigen, dass eine Störung der Gasversorgung vorliegt. Auch bei einem kontinuierlichen Verbleib der Lieferungen durch Nord Stream 1 auf dem Niveau von 40%, ist die im Gasspeichergesetz vorgesehene Speicherfüllung bis zum 1. November auf 90% nur dann möglich, wenn man unterstellt, dass innereuropäische Gaslieferungen nicht mehr vollständig erfolgen und man davon ausgeht, dass der Gasverbrauch in diesem Winter 20% unter dem normalen Niveau liegt.

Entscheidend ist damit aber auch bereits im aktuellen Status quo den inländischen Gasverbrauch deutlich zu reduzieren, damit die eigene Versorgungssicherheit ebenso wie die Versorgungssicherheit unserer Nachbarländer gewährleistet ist. Durch die zwischenzeitliche Reduzierung der Gaslieferungen auf 20 % der normalen Lieferungen über Nord Stream 1 verschärft sich die Lage und ein rechtzeitiges Handeln in Sachen „Stromeinsparung“ ist dringend erforderlich.

Aufgaben der Kommunen gemäß Schreiben des Hauptgeschäftsführers des Deutschen Städtetags vom 07.07.2022

Mit Schreiben des Hauptgeschäftsführers des Deutschen Städtetags vom 07.07.2022 werden die Kommunen gebeten, kurzfristig Maßnahmen umzusetzen und unmittelbare Einsparmaßnahmen zu erzielen. Dabei wird kein kommunaler Bereich von Einsparmaßnahmen unberührt bleiben können. Das betrifft alle Bereiche einer Kommune, wie Schulen, Verwaltungsgebäude, Bäder, Sportanlagen, aber auch den Kulturbereich.

Insbesondere werden Änderungen bzw. Überprüfungen in den nachfolgenden technischen Bereichen notwendig und sinnvoll, wie:

- 1. Warmwasserbereitung,**
- 2. Klimatechnik und Lüftungsanlagen,**
- 3. Wassertemperatur in Freibädern,**
- 4. Betrieb von Saunen und Hallenbädern,**
- 5. Beleuchtung von öffentlichen Gebäuden und**
- 6. Umrüstungsmaßnahmen auf LED bei Straßenbeleuchtung sowie Innenbeleuchtung.**

„Sollte sich der Umfang der Gaslieferungen in den nächsten Wochen maßgeblich ändern,

werden wir die Lage neu bewerten müssen. Über eine Änderung des Energiesicherungsgesetzes soll eine Verordnungsermächtigung für das Bundeswirtschaftsministerium zur Anordnung von Einsparmaßnahmen festgeschrieben werden.“ so DST-Geschäftsführer Helmut Dedy.

Zu 1. Warmwasserbereitung und

Zu 2. Klimatechnik und Lüftungsanlagen

Öffentliche Gebäude (z.B. Rathaus, Schulen, Bücherei, etc.)

Es wird eine Grundabsenkung der Vorlauftemperatur von 70° C auf 60° C in allen städtischen Gebäuden vorgenommen.

Die Heizungen in den Toiletten und Fluren werden ausgeschaltet.

Die Warmwasser-Boiler werden ausgeschaltet.

Die Nutzung von Heizlüftern (priv. oder dienstl. Geräte) oder anderen privaten elektronischen oder elektrischen Geräten wird untersagt.

Die Raumtemperatur wird ab der Heizperiode auf 20° C festgelegt.

Turnhallen

Die Heizung soll nicht vollständig ausgeschaltet werden.

Die Raumtemperatur in den Turnhallen wird ab der Heizperiode auf 17° C festgelegt.

Die Duschen in den Turnhallen können weiterhin genutzt werden.

Luftreinigungsgeräte

In Anbetracht der Corona Inzidenz wird von einer vollständigen Abschaltung abgesehen. Die Lehrkräfte werden gebeten, eigenverantwortlich den Betrieb der Luftreinigungsgeräte zu reduzieren und in der warmen Jahreszeit die herkömmliche Querlüftung zu nutzen und den Vorzug zu geben.

Das Lehrpersonal wird extra darauf hingewiesen, die Luftreinigungsgeräte nach Unterrichtsschluss zuverlässig auszuschalten.

Zu 3 Wassertemperatur in Freibädern und

Zu 4. Betrieb von Saunen und Hallenbädern

Keine Maßnahmen

Zu 5. Beleuchtung von öffentlichen Gebäuden und Plätzen

Die Beleuchtung von öffentlichen Plätzen und Gebäuden wird ab sofort eingestellt.

Zu 6. Umrüstungsmaßnahmen auf LED bei Straßenbeleuchtung sowie Innenbeleuchtung.

Die Umstellung auf LED-Innenbeleuchtung wird in den städtischen Gebäuden (z.B. Rathaus, Alte Kirche, Bücherei, etc.) bereits seit Jahren umgesetzt. Hier ist die Stadt Stein bereits vor vielen Jahren tätig geworden und es wurden auch Förderprogramme für die Umrüstung der Innenbeleuchtung in Anspruch genommen.

Der Umbau der Straßenbeleuchtung in der Stadt Stein auf LED läuft bereits seit vielen Jahren. Allein hier konnte bis zu 40 % Energie eingespart werden.

Weiter soll das Bauamt beim Staatl. Bauamt nachfragen und prüfen lassen, ob die Lichtsignalanlagen (LSA) an der Ortsdurchfahrt B 14 früher (20 Uhr statt 22 Uhr) abgeschaltet werden können. Die LSA Schillerstraße/Weiherberger Straße, kann um 20:00 Uhr ausgeschaltet werden. Die Fußgänger-LSA Schillerstraße und Stuttgarter Straße sollen erst bei Bedarf aktiviert werden.

Zu 7. Weitere Maßnahmen

Die Weihnachtsbeleuchtung bleibt im bisherigen Umfang bestehen.

Beschluss:

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Energiereduzierung werden beschlossen.